

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/14

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 27. August 2014 / 18.00 – 22.30 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Viktor Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 90, 91 und 92)
Josef Mahlknecht, Bau Data AG, Schaan (Trakt. Nr. 92)
Martin Erhart, Erhart & Partner, Vaduz (Trakt. Nr. 92)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 14/14	
2.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	84
3.	Vernehmlassungsbericht: Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts	85
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	86
5.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	87
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	88
7.	Hauskehrricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins / Grundsätzliche Handhabung / Vertragsanpassung	89
8.	Baubewilligungsverfahren: Erweiterung Logistik Tiernahrungsproduktion / Parzelle Nr. 1677/II / Herbert Ospelt Anstalt / Antrag auf Ausnahme der Gebäudehöhe	90
9.	Baubewilligungsverfahren: Sitzplatzgestaltung Parzelle Nr. 3238 / Gordaliza Vazquez-Hermann Ramona / Ausnahme Terrainveränderung	91
10.	Haus der Gesundheit: Fassadengestaltung / Aufstockung / Kostenrahmen	92
11.	Amtliche Vermessung Eschen (Operat 8): Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau / Verpflichtungskredit	93
12.	Tausch mit Aufpreiszahlung: Parzellen Nrn. 34/XVII und 58/XVII	94

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 187 bis 206.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 14/14**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 14/14 vom 9. Juli 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung**

84

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 9. Juli 2014 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 1. Oktober 2014 an das zuständige Ministerium für Gesellschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Das Krankenversicherungsgesetz soll mit dieser Vorlage einer umfassenden Reform unterzogen werden. Die in den letzten Jahren sehr stark gestiegenen Kosten erfordern Massnahmen sowohl auf Seiten der Versicherten als auch auf Seiten der Leistungserbringer. Neben der Einführung eines neuen Versicherungsmodells, welches die Eigenverantwortung stärkt und so zu einer bewussteren und sparsameren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen führen soll, sollen diverse Bestimmungen das Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen neu regeln, insbesondere im Bereich der vertraglichen Gestaltung der Zusammenarbeit und der Sanktionsmöglichkeiten.

Im Bereich der Versicherungen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Trennung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in eine Hochkostenversicherung, welche Kosten des Versicherten von über CHF 5'000 pro Jahr übernimmt und eine Grund(kosten)versicherung, welche die Kosten von weniger als CHF 5'000 übernimmt.
- Erhöhung der Minimalfranchise von derzeit CHF 200 auf CHF 500.
- Erhöhung des prozentualen Selbstbehalts von derzeit 10% auf 20%.

- Erhöhung der maximal vom Versicherten zu tragenden Kostenbeteiligung (Franchise plus Selbstbehalt bei Wahl der Mindestfranchise) von derzeit CHF 800 auf CHF 1'400. Die Neuregelung der Kostenbeteiligung führt zu einer Prämienreduktion von geschätzten CHF 420 pro Jahr für alle Versicherten. Die Mehrbelastung bei hohem Leistungsbezug steigt daher nicht um CHF 600, sondern nur um CHF 180 pro Kalenderjahr. Bei geringem oder keinem Leistungsbezug resultiert eine Ersparnis.
- Wahlfranchisen sind möglich bis maximal CHF 4'000 pro Jahr. Freiwillig gewählte höhere Franchisen als die Mindestfranchise müssen auf einem Gesundheitssparkonto hinterlegt werden. Im Leistungsfall ist zu entscheiden, ob die Leistungen persönlich bezahlt oder zu Lasten des Gesundheitssparkontos abgerechnet werden. Die Wahl einer höheren Franchise geschieht durch Einzahlung des zusätzlich benötigten Betrags auf das Gesundheitssparkonto.
- Der Kontosaldo des Gesundheitssparkontos am 31. Juli jedes Jahres bestimmt die Höhe der Franchise und damit die Prämie der Grundversicherung für das folgende Jahr.
- Einführung des Tiers garant für ambulante Leistungen.
- Staatliche Beiträge (mit Ausnahme der Prämienverbilligung und des Staatsbeitrags für Kinder) fliessen ausschliesslich in die Hochkostenversicherung. Damit kann diese Prämie so niedrig gehalten werden, dass sie durch den Arbeitgeberbeitrag abgedeckt ist. Wird der Arbeitgeberbeitrag (gedanklich) zur Bezahlung der Prämie der Hochkostenversicherung verwendet, so kann die Aussage getätigt werden, dass Staat und Arbeitgeber grösstenteils für die Risiken teurer Behandlungen aufkommen. Im Gegenzug wird der Versicherte aber verpflichtet, im Bereich der Grundversicherung mehr Eigenverantwortung wahrzunehmen.
- Der direkte Staatsbeitrag an die stationären Leistungserbringer (Spitalrechnungen) soll abgeschafft werden. Die Gelder sollen stattdessen zusammen mit dem heutigen Staatsbeitrag an die OKP vollumfänglich als Subvention in die Hochkostenversicherung fliessen.
- Der Arbeitgeberbeitrag soll nicht mehr von den Prämien abhängig sein, sondern auf dem Stand von 2015 eingefroren werden.
- Die Prämien der Krankenpflegeversicherung sollen künftig nicht mehr vom Arbeitgeber an die Kassen abgeführt, sondern direkt vom Versicherten bezahlt werden.
- Die Reduktion der Kostenbeteiligung für alle Rentner auf die Hälfte und die generelle Befreiung chronisch Kranker von der Kostenbeteiligung sollen abgeschafft werden. Unterstützungsmassnahmen für die auf maximal CHF 1'400 pro Jahr beschränkte Kostenbeteiligung sollen nur bei einer nachweislichen Bedürftigkeit und innerhalb der bestehenden Sozialsysteme gewährt werden.

Im Bereich der Leistungserbringer werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Einführung einer im individuellen OKP-Vertrag zwischen dem Krankenkassenverband und dem Leistungserbringer zu regelnden Leistungspflicht, um die Kapazitäten insbesondere bei Ausübung der Tätigkeit in Teilzeit besser steuern zu können. Modelle wie „job sharing“, Teilzeitbeschäftigung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Altersteilzeit sollen damit geregelt werden. Das „Besetzen“ einer Stelle ohne entsprechend erbrachte Leistungen für die Versicherten in der OKP soll damit vermieden werden.
- Mehr Kompetenzen für den Krankenkassenverband im Bereich der Bedarfsplanung.
- Gesetzlich vorgegebene Befristung von OKP-Verträgen auf vier Jahre.
- Regelungen zur Abgabe und Vergütung von Arzneimitteln. Vorgeschlagen wird eine Festpreisregelung.
- Vereinfachungen der Wirtschaftlichkeitsverfahren („WZW-Verfahren“) und Straffung des Instanzenzugs.
- Die Stärkung der Kompetenz der Regierung in Tariffragen wurde mit der „kleinen KVG-Revision“ vorgezogen und ist daher nicht mehr Gegenstand dieser Vorlage.

Neben diesen Anpassungen im Bereich der Versicherungen und der Leistungserbringer sind Veränderungen am System der Krankentaggeldversicherung vorgesehen, unter anderem um die Diskriminierung durch Mutterschaft zu vermeiden. Es soll eine Einheitsprämie im Bereich der Taggeldversicherung eingeführt werden. Die Kosten für die Versicherung der Leistungen bei Mutterschaft sollen durch Kürzungen der Beitragssätze zur Familienausgleichskasse (FAK) kompensiert werden. Im Bereich der Datengrundlagen im Gesundheitswesen werden einige Präzisierungen vorgenommen. Die Kommissionen im Gesundheitswesen werden gestrafft und die Bestimmungen zu Vertrauensärzten werden neu gestaltet.

Anträge

1. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei das Ressort Soziales zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei am 17. September 2014 dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Grundverkehr, Genehmigung von Bodenkäufen, Baubodenbewertung, Baubodenpreise 616

3. Vernehmlassungsbericht: Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts

85

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 2. Juli 2014 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 20. Oktober 2014 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Das Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49, wurde zwischen 2007 und 2011 durch eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe auf dessen Änderungsbedarf hin überprüft. Die Ergebnisse damals zeigten, dass die Grundstruktur des GVG beibehalten werden soll, jedoch sowohl ein gewisser materieller als auch ein organisatorischer Änderungsbedarf besteht.

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Beschwerde- und Gegenäusserungsrechts gemäss GVG wurde mittels Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBl. 2013 Nr. 163, vom Ressort Inneres zum Amt für Justiz verschoben. Das Amt für Justiz regte in der Folge an, den von einer Arbeitsgruppe im Jahr 2011 erstellten Vernehmlassungsentwurf wieder aufzugreifen. Die neue Zuständigkeit führte nämlich dazu, dass eine Behörde sich selbst kontrolliert. Das Amt für Justiz ist gleichzeitig Grundverkehrs- und Grundbuchbehörde. Als Grundverkehrsbehörde prüft das Amt für Justiz das Grundverkehrsgeschäft und bringt, wenn das Geschäft in Ordnung ist, den Beschwerdeverzichtsstempel

an. Als Grundbuchbehörde kontrolliert es dann in der Folge, ob dieser Beschwerdeverzichtsstempel auch tatsächlich angebracht wurde. Eine solche Kontrolle der eigenen Tätigkeit ist nicht tragbar und eine Revision des GVG nicht zuletzt deshalb unumgänglich. Zudem führt die Zuständigkeit einer Stelle für zwei verschiedene Sachverhalte immer wieder zu paradoxen Situationen. Da das Grundverkehrsrecht und das Sachen- bzw. Grundbuchrecht zwei verschiedene Rechtsgebiete sind, kommt es regelmässig vor, dass ein Geschäft zwar aus grundverkehrsrechtlicher Sicht genehmigt werden kann, ein Eintrag im Grundbuch aber beispielsweise mangels gewisser Dokumente nicht möglich ist. Es stösst auf Unverständnis, wenn ein und dieselbe Stelle zuerst genehmigt und dann abweist. Der Handlungsbedarf ist auch hier evident.

Deshalb sind insbesondere in organisatorischer Hinsicht Neuerungen vorgesehen: Schaffung einer zentralen Grundverkehrskommission an Stelle der bisher elf Gemeindegrundverkehrskommissionen. Des Weiteren soll in materieller Hinsicht im Sinne der Rechtssicherheit die einschlägige Rechtsprechung zum Grunderwerb durch Familienstiftungen normiert werden. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche gemäss Staatsgerichtshof dem GVG zwar immanent ist, jedoch nicht im Gesetz erwähnt wird.

Um die Effizienz zu steigern, soll die Anzahl der Mitglieder der Grundverkehrskommission im Vergleich zur bisherigen Landesgrundverkehrskommission von fünf auf drei Mitglieder reduziert werden. Die lediglich vorlagepflichtigen Geschäfte (z.B. Geschäfte zwischen Ehegatten) sollen vom Präsidenten der Grundverkehrskommission alleine erledigt werden. Bis anhin wurde dies ebenfalls nur durch den Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission vorgenommen. Durch die Konzentration auf eine Stelle erfährt der Genehmigungsprozess keine Verlangsamung. Mit der zentralen Grundverkehrskommission wird einem grossen Anliegen der Bevölkerung nach einer einheitlichen Anlaufstelle für Grundverkehrsfragen entsprochen und zugleich eine einheitliche Praxis gewährleistet.

Eine weitere organisatorische Neuerung ist, dass die Kontrolle der Entscheidungen der Grundverkehrskommission durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz zur Gänze entfallen soll. Diese Kontrolle lag bisher darin begründet, dass die Regierung (Ministerium für Inneres) die Aufsicht über die Gemeinden innehat. Da die Entscheidungen über Anträge zum Erwerb von Grundstücken künftig nicht mehr von den Gemeindegrundverkehrskommissionen, sondern von der zentralen Grundverkehrskommission gefällt werden, ist nicht mehr die Regierung für die Kontrolle zuständig. Neu wird die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) Beschwerdeinstanz für Grundverkehrsangelegenheiten sein. Der Antragsteller ist frei, sich bei der VBK zu beschweren, ohne dass dazwischen eine Kontrolle durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz stattfindet.

Anträge

1. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei die Gemeindekanzlei zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei am 1. Oktober 2014 dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

4. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**86****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin** Karin Hasler, Eschner Str. 75, 9487 Gamprin-Bendern**Bericht**

Frau Karin Hasler hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**87****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin** Hrlinda Ajgeraj, Oberstädtle 3, 9485 Nendeln**Bericht**

Frau Hrlinda Ajgeraj hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

6. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

88

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Can Turgut, Essanestr. 102, 9492 Eschen
mit den mj. Kindern Muhammed'Ül Emin, Alpy Yasin und Hafsa Evra

Bericht

Herr Can Turgut hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren für sich und seine minderjährigen Kinder gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Abfall (Vermeidung, Recycling, Abfallbeseitigung, Entsorgung von Sonderabfällen) 176

Abfallbeseitigung, Müllbeseitigungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen KVA Buchs 176.1

7. Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins / Grundsätzliche Handhabung / Vertragsanpassung

89

Ausgangslage

Seit 1960 ist die Max Beck AG, Vaduz, auf dem Gebiet der Kehrichtentsorgung in Liechtenstein tätig. Am 24. März 1972 wurde bereits ein bestehender Vertrag vom Verein für Abfallentsorgung (VfA) mit dem Beauftragten auf weitere zehn Jahre abgeschlossen und jeweils bis 1990 stillschweigend um ein Jahr verlängert.

In Hinblick auf eine landesweite und einheitliche Lösung wurde dieser Vertrag 1990 gekündigt, um ihn auf eine neue Basis zu stellen. Seit Januar 1990 bestand demzufolge eine Vereinbarung der Gemeinden Liechtensteins mit dem Beauftragten, welche zwischenzeitlich lediglich eine Änderung mit Wirksamkeit per 1. Januar 1991 erfuhr.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 27. März 2014 konnte nach vorangegangenen Diskussionen und Beratungen im Gremium und anhand einer Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein ein Vorgehensvorschlag der Max Beck AG vom 5. März 2014 behandelt werden. Darin sind u.a. verschiedene inhaltliche Anpassungen der bestehenden Vereinbarung der Max Beck AG mit den Gemeinden vom 29. Juni 1990 angeregt worden. Nebst kleineren redaktionellen Änderungen geht es primär darum, eine Umstellung der Verrechnungsbasis von Stunden auf Tonnen und die Streichung der bis anhin vereinbarten Wertsicherung (Indexierung der Stunden- bzw. Tonnenansätze) einzuführen. Auch wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und diesbezüglichen Kennzahlen eine Umstellung des Grüngutsammelintervalls (nur noch zweiwöchentlich) während vier Wintermonaten angeregt.

Mit der beantragten Anpassung des gegenständlichen Vertrages nach über 23 Jahren werden lediglich verrechnungstechnische Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für Kunden der Kehricht- und Grüngutabfuhr ändert sich mit dieser Anpassung der Vereinbarung auf der Gebühren- bzw. Kostenseite nichts. Einzig die beantragte Anpassung des Grüngutsammelintervalls während der vier Wintermonate wäre für einzelne Kundensegmente spürbar.

Zusatzdienstleistungen der Max Beck AG, welche ohne Verrechnung jährlich erbracht werden, können im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung auch betragsmässig folgendermassen festgehalten werden:

Auskunfts- und Beratungsleistungen	CHF	15'000.00
Homepage mit Abfallkalender verlinkt mit Gemeinden und Behörden	CHF	15'000.00
Reklamationswesen	CHF	10'000.00
Sonderabholungen bei Notfällen	CHF	5'000.00
Feiertagsplanung / Weiterleitung an Medien	CHF	7'000.00
Statistiken	CHF	5'000.00
Lokale Abklärungen und Augenscheine in den Gemeinden	CHF	5'000.00

inkl. Umplanungen bei Baustellen

(Quelle: Managementbericht MBAG 2012)

Zusätzliche Eckpunkte im Zusammenhang mit der Sammeltätigkeit:

- ISO Zertifizierungen 9002/14001 (Qualitäts- und Umweltmanagement) als Vorteil für die Gemeinden (Energistädte)
- Bis 2014 Altpapiersammlungen mit Dorfvereinen zum Einstandspreis
- seit 1960 (54 Jahre) keinen betriebsbedingten Ausfalltag
- 24-Stunden Erreichbarkeit, 52 Wochen im Einsatz
- keine Verrechnung von Wartezeiten bei der KVA Buchs

Kehrichtabfuhr

Die Entsorgung des Kehrichts (und Grüngutes) ist mit dem Verkauf von Gebührenmarken verursachergerecht angedacht worden. Effektiv bezahlt wird jedoch nach Gebinde, unabhängig davon, ob ein Sack/Container halb- oder übertoll ist. Die Zielsetzung einer verursachergerechten Entsorgung ist somit zu relativieren. Verursachergerecht kann eigentlich nur eine gewichtsabhängige Sammlung bzw. Verrechnung sein.

Liechtenstein mit praktisch gleich vielen Arbeitsplätzen wie Einwohnern ist nicht mit Schweizer Gemeinden in der gleichen Grössenordnung vergleichbar. Das bedeutet konkret, dass ähnlich grosse Schweizer Gemeinden nicht als Referenz herangezogen werden können.

Auch hat Liechtenstein im Verhältnis zu grossen Schweizer Gemeinden massiv mehr Industrie- und Gewerbeanteile, die zusammen mit den übrigen Dienstleistern das Gros von Direktanlieferungen zur VfA in Buchs ausmachen.

Seit 1. Januar 1991 gilt ein vertraglich festgelegter Stundensatz für die Kehrichtabfuhr in den Liechtensteiner Gemeinden. Dieser Stundensatz betrug gemäss der Vereinbarung vom 13. Dezember 1990 CHF 190.00 pro Stunde. In dieser Vereinbarung ist unter Ziff. 8 „Wertsicherung“ eine indexierte Anpassung des Tarifes gewährleistet. Die indexierte Anpassung erfolgte jeweils auf Beginn eines Jahres und wurde unterlegt mit den Dokumenten des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

Um die derzeitigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung ordnungsgemäss durchzuführen, sind fünf Fahrzeuge und zehn Mitarbeiter der Max Beck AG im Einsatz. Die Sammlungen werden dabei seit Vertragsbeginn jederzeit, auch bei ausserordentlichen Ereignissen, aufrechterhalten. Die Fahrzeuge entsprechen dem neuesten technischen Stand, sind umweltschonend, sicher, leise und effizient.

Seit Vertragsbeginn wurden sehr viele Erschliessungsstrassen, teilweise auch Sackgassen, in den Routenplan aufgenommen. Teilweise sind diese Sackgassen mit Wendemöglichkeiten versehen, die aber vielfach durch Anwohner als Parkplätze missbraucht werden. Dieser Umstand ist vielfach mit der unangenehmen Folge verbunden, dass etliche Strassen rückwärts angefahren werden müssen.

Grüngutabfuhr

Für die Grüngutabfuhr wurde im Rahmen der bestehenden Vereinbarung mit allen Liechtensteiner Gemeinden bereits im Jahre 1990 ein Stundensatz von CHF 120.00 vereinbart. Auch der Preis für die Grüngutabfuhr ist indexiert, somit wertgesichert - aber seit Anbeginn defizitär.

Sonderabfälle

Zweimal jährlich finden Sammeltage für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich statt (Aufwendungen 2012 CHF 39'629.00 exkl. MwSt.). Die halbjährliche Entsorgung könnte auf jährlich reduziert werden, da die Sammelmengen klein ausfallen.

Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins

Auf Basis einer Vereinbarung vom 24. Juni 1993 zwischen der Vorsteherkonferenz und Herrn Eugen Beck, damaliger Plankner Gemeindevorsteher, wurde dieser als Geschäftsführer für die gemäss Abfallreglement vorgesehene Geschäftsstelle übertragen. Folgende Arbeiten sind darin festgehalten, die er in Zusammenarbeit mit dem „Gewässerschutzamt“ zu übernehmen hatte:

- Verrechnung und Bezahlung der Transport-, Verbrennungs-, Entsorgungs-, Gestehungs- und Investitionskosten
- Führung einer Abfallstatistik
- Rechnungsführung
- Zusammenarbeit mit der Vorsteherkonferenz
- Gebührenkalkulation
- Zusätzliche Aufgaben gemäss Absprache

Verursachergerechte Gebühren wurden ab 1.1.1994 erhoben, d.h. das Jahr 1994 war das erste Rechnungsjahr für die Verrechnungsstelle.

Die Entschädigung erfolgte damals auf Basis eines festgelegten Stundenansatzes. Spesen für Büroaufwand, Fahrentschädigungen, Porto-, Telefongebühren etc. wurden nach Aufwand und anhand einer detaillierten Abrechnung vergütet. Seit 1. Januar 1996 gilt einvernehmlich ein pauschales Monatsgehalt, das jeweils teuerungsbedingte Anpassungen erfuhr. Im Verrechnungsjahr 2013 betragen die Miet- und Bürokosten inkl. dem ausgewiesenen Verwaltungsaufwand rund CHF 57'000.00.

An der Vorsteherkonferenz vom 5. April 2007 wurde ein Gesuch des Leiters der Verrechnungsstelle, Eugen Beck, die Aufgaben der Verrechnungsstelle an seine Frau Irene Lingg-Beck zu den gleichen Konditionen zu übertragen, positiv behandelt und mit einer Vereinbarung auf den 1. Januar 2009 bestätigt.

Verrechnung pro Stunde

Diese Verrechnungsart kommt erfahrungsgemäss vor allem bei Grüngutsammlungen oder Separatsammlungen von Sperrgut, Metall, usw. zur Anwendung.

Der Stundentarif für Hauskehricht wurde in Liechtenstein auf 1. Januar 1991 eingeführt, da durch die Umstellung auf das Verursacherprinzip im Jahre 1990 die Mengen an Abfall drastisch zurückgingen und in der Startphase vom Unternehmer sehr viel Kontroll- und Aufklärungsarbeit geleistet werden musste. Die Grünabfuhr wurde von Beginn an über Stundentarif verrechnet. Dies ist auch in den Nachbargemeinden über dem Rhein bis heute der Fall. Grund dafür sind die verhältnismässig vielen Stopps, viel Beladearbeit und zum Teil die Kleinmengen in entlegenen Gebieten.

Die Verrechnung pro Stunde ist durch den Einsatz elektronischer Erfassungsgeräte (amtlich geprüfte Fahrtenschreiber) problemlos nachvollziehbar und transparent.

Verrechnung pro Tonne

Diese Verrechnungsart ist am meisten verbreitet, da sie schon seit Beginn der professionalisierten Abfallsammlung zur Anwendung kommt. So wurde bis 1991 ebenfalls nach Tonnen abgerechnet. Der klare Vorteil bei der Abrechnung nach Tonnen ist die Transparenz. Der Gemeinde liegen von der Kehrichtverbrennungsanlage die genauen Ablieferungszahlen vor, wodurch eine transparente Kontrolle der gesammelten und angelieferten Abfallmengen möglich ist.

Hauskehricht - Fazit und Verbesserungspotential

Aufgrund der vorgenommenen Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein, dem seit Jahren dokumentierten Reklamationsmanagement und den Rückmeldungen aus der Bevölkerung kann festgehalten werden, dass die Hauskehrichtsammlung im Fürstentum Liechtenstein qualitativ hochwertig und kundenorientiert durchgeführt wird. Die "Sackgebühr" hat sich ebenfalls etabliert und funktioniert über die verschiedenen Verkaufsstellen einwandfrei und unkompliziert.

Die Sammeltouren sind auf effizientes und umweltbewusstes Arbeiten ausgelegt. Sie könnten jedoch optimiert werden, wenn landesweit klare Vorgaben und Richtlinien vorhanden wären (z.B. Bereitstellung des Sammelgutes vor anstatt in Stichstrassen, Abstimmung und Sicherung möglicher Sammelplätze, Reduktion bzw. Zusammenfassung von Bereitstellungsplätzen über ein Anreizsystem, etc.).

Optimal gefahrene Sammeltouren sind mitentscheidend für die Effizienz der Entsorgung. Die Planung der Sammeltouren ist dabei komplex und erfordert die Berücksichtigung vieler Faktoren. Oft sind Optimierungen und Zeiteinsparungen schon mit kleinen Massnahmen (Reduzierung der Rückwärtsfahrten, Zusammenlegung von Bereitstellungsplätzen etc.) zu erreichen. Dadurch ergeben sich Zeitersparnis, effizientere Sammlungen, weniger Lärmemissionen, erhöhte Sicherheit u.v.m.

Die Sammeltage wurden bereits zu Beginn der 60-iger Jahre festgelegt. Deshalb soll dieser Sammelturnus beim Hauskehricht beibehalten werden. Dies umso mehr, da sich die Bevölkerung daran gewöhnt hat und Umstellungen erfahrungsgemäss sehr schwierig zu vermitteln sind. Die wöchentlich zweimalige Abfuhr in Vaduz begründet sich darin, dass dort viele Bürogebäude und Restaurationsbetriebe vorhanden sind und zudem der zweite Sammeltag als Puffer bei Feiertagen und somit bei Verschiebungen für andere Gemeinden dient.

Bei der vertragsrelevanten und der nun angeregten Umstellung auf Tonnenverrechnung hat das zweimalige Sammeln in Vaduz keine Auswirkungen auf die Kosten in anderen Gemeinden.

Grüngut - Fazit und Verbesserungspotential

Die Grüngutabfuhr wurde in einzelnen Gemeinden schon vor der Einführung der "Sackgebühr" eingeführt. Grund dazu war, dass die Strukturen in Liechtenstein zunehmend „städtischer“ wurden und vermehrt auf die Trennung von Abfällen gesetzt wurde.

Im Zuge der Einführung der Sackgebühr wurden ebenfalls Marken für die Grüngutabfuhr zu einem sehr günstigen Preis und im Bewusstsein ausgegeben, dass dies nicht dem Verursacherprinzip entsprechen würde - der Umweltgedanken stand dabei im Vordergrund.

Die Struktur unserer Gemeinden mit vielen Einfamilienhäusern verursacht einen sehr hohen Zeitaufwand für das Sammeln von Grüngut. Zudem werden im Verhältnis zum gesammelten Gut grosse Kilometerleistungen erbracht. Aus diesem Grund ist es wenig sinnvoll, die Grünabfuhr im Tonnenpreis und mit pauschalierter LSWA durchzuführen.

Die tiefe Grüngutmenge in den Monaten Dezember, Januar und Februar, lässt eine zweiwöchentliche Sammlung zu. Dabei können die Kosten für die Sammlung reduziert werden. Die Verwertungskosten bleiben jedoch unverändert, da die Gesamtmenge des Grüngutes gleich bleibt.

Die Menge liegt in den Monaten Dezember bis Februar bei wöchentlicher Entsorgung mit ca. 15 Tonnen pro Woche sehr tief. Die Kapazität der Entsorgung reicht aus, um pro Woche in den Sommermonaten Mengen bis zu 50 Tonnen zu sammeln.

Damit die Auslastung des Sammelfahrzeuges gesteigert werden kann, wird eine zweiwöchige Entsorgung in den Monaten Dezember, Januar und Februar empfohlen, wodurch die gesammelte Menge pro Sammelwoche auf ca. 30 Tonnen steigt und somit ungefähr dem Wert der Monate März, April und November entspricht.

In den Gemeinden Ruggell, Gamprin und Planken wird die Grüngutsammlung in den vegetationsarmen Zeiten bereits jetzt nicht wöchentlich durchgeführt. In den wärmeren Monaten hingegen erfolgt diese wöchentlich, da auch nachweislich grössere Mengen anfallen und die Geruchsbelästigung (Gärung) grösser ist.

Aufgrund der erwähnten Analyse und den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich deshalb eine Vereinheitlichung der Sammelintervalle für Grüngut. So sollen in den Monaten Dezember bis und mit März, also für 4 Monate lediglich alle zwei Wochen Sammlungen durchgeführt werden. Dies entspricht ökonomischen und ökologischen Grundsätzen, ist gegenüber der Bevölkerung durchaus vertretbar (Einsparpotential landesweit ca. CHF 50'000.00) und würde eine vernünftige Planung von Ressourcen ermöglichen. Eine Umstellung und somit die Anpassung der Sammelstage ab November 2014 ist gemäss der Max Beck AG, Vaduz, umsetzbar, sofern die Beschlussfassungen in den Gemeinderäten bis Mitte September 2014 befürwortend abgeschlossen sind.

Weitere Einsparungen würden sich mit der Anpassung der Gebinde ergeben. Aktuell können Bündel oder Kübel bis 20 Liter sowie 120-, 660- und 800-Liter Container für die Entsorgung des Grünguts verwendet werden.

Alle normierten Container von 140 bis 800 Liter Volumen können vom Kehrrechtsammelfahrzeug über die Schüttung aufgenommen und somit effizient entleert werden. 140-Liter Container sind den 120-Liter Container vorzuziehen, da diese die gleiche Aufnahmehöhe für die Schüttung aufweisen.

Kleine Gebinde und Kübel bis 20 Liter müssen jeweils von Hand aufgenommen und ins Fahrzeug gekippt werden, was sehr zeitintensiv ist. Zudem sind die kleinen Gebinde nicht normiert und oft nicht für den Einsatz in der Entsorgung vorgesehen, was die Entleerung behindert und verlangsamt (verklemmende Äste in Körben, Grüngut bleibt „kleben“ etc.).

Durch den Wegfall von kleinen 20-Liter-Kübeln kann die Entsorgung effizienter und somit auch kostengünstiger durchgeführt werden. Die Entsorgung von „Bündeln“ soll jedoch weiterhin angeboten werden.

Andererseits ist festzuhalten, dass gemäss Volkszählung 2010 (mit steigender Tendenz) die Einpersonenhaushalte mehr als 34% aller Privathaushalte in Liechtenstein ausmachen. Die Auflassung von kleineren Gebinden könnte dazu führen, dass wiederum mehr Grüngut im Hauskehricht landet.

Trotz den vorgenannten Optimierungen wird die Grünabfuhr nicht kostendeckend.

Mit dem gegenständlichen Vertrag mit der Max Beck AG werden nun lediglich preisliche Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Berechnungen zeigen, dass durch die Vertragsanpassungen bei den Gemeinden Minderkosten von ca. CHF 40'000.00 anfallen.

Bei der Kehricht- und Grüngutsammlung in Liechtenstein wurde in der Vergangenheit zu Recht stets nach dem Grundsatz gehandelt, dass wenn sich einzelne Gemeinden nicht für eine landesweite Lösung entscheiden, die Einzellösung(en) als auch der landesweite Ansatz mit Sicherheit teurer ausfallen werden. Deshalb wird empfohlen, die liechtensteinische Gesamtlösung in der bewährten Organisationsform beizubehalten.

Anträge

1. Der Gemeinderat genehmigt die gegenständliche Vertragsanpassung mit der Max Beck AG, Vaduz.
2. Der Gemeinderat bestätigt die bisherige Handhabung und aktuelle Führung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins auf Basis der bestehenden Vereinbarung vom 1. Januar 2009.
3. Der Gemeinderat befürwortet die bisherige Handhabung zur Revision der Jahresrechnung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins durch zwei Gemeindegassiere (Oberland/Unterland).
4. Der Gemeinderat befürwortet die bisherige Handhabung zur Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und des Budgets durch die Vorsteherkonferenz analog dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) und der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK).
5. Der Gemeinderat befürwortet anstatt der halbjährlich stattfindenden Sammlung von Sonderfällen nunmehr eine jährliche Durchführung eines Sammeltages für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich, da die Sammelmengen nachweislich klein ausfallen.
6. Der Gemeinderat befürwortet die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Gemeindepolizisten, Bauführern und Mitarbeitern der Max Beck AG zur gemeindespezifischen Überprüfung bzw. Optimierung der Sammelsituation und der Erarbeitung von möglichst landesweit anwendbaren Vorgaben und Richtlinien unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

8. Baubewilligungsverfahren: Erweiterung Logistik Tiernahrungsproduktion / Parzelle Nr. 1677/II / Herbert Ospelt Anstalt / Antrag auf Ausnahme der Gebäudehöhe **90**

Antragsteller Gestaltung- und Planungskommission
Leiter Hochbau

Bericht

Auf der Parzelle Nr. 1677/II ist gegen Süden die Erweiterung an den Baubestand der Logistik der Tiernahrungsproduktion geplant. Die geplante Gebäudehöhe des 16m breiten und 60,55m langen Zubaus misst 22m. Gemäss Art. 20 der Bauordnung beträgt die max. Gebäudehöhe in der betreffenden Industrie- und Gewerbezone Schaaner-Strasse 20m. Im Antrag an den Gemeinderat vom 17. Juli 2014 ersucht die Bauherrschaft den Gemeinderat um die Ausnahmegewilligung der Gebäudehöhe von 20 m auf 22 m.

Gestützt auf Art. 29 der Bauordnung und Art. 3, Abs. 2 des Baugesetzes kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen eine Ausnahme von den Vorschriften der Bauordnung bewilligen.

Antrag

Der Ausnahmegewilligung für die Überschreitung der Gebäudehöhe von 20 m auf 22 m sei zuzustimmen.

Beschlüsse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Baubewilligungsverfahren: Sitzplatzgestaltung Parzelle Nr. 3238 / Gordaliza Vazquez-Hermann Ramona / Ausnahme Terrainveränderung **91**

Antragsteller Gestaltung- und Planungskommission
Leiter Hochbau

Bericht

Am bestehenden Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 3238 an der Wiesenstrasse 78 ist eine neue Sitzplatzgestaltung im Bau. Durch die Terrainveränderung werden auf einer Länge von 6 m die baurechtlichen Bestimmungen von Art. 25, Abs. 3 der Bauordnung nicht eingehalten. Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Parzelle Nr. 3691 liegt vor. Der schriftlich begründete Ausnahmeantrag an den Gemeinderat ist nach Aufforderung durch die Abt. Bauwesen am 11. Juli 2014 eingetroffen.

Gestützt auf den Art. 29 der Bauordnung und Art. 3, Abs. 2 des Baugesetzes kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen eine Ausnahme von den Vorschriften der Bauordnung bewilligen.

Die Bauherrschaft beantragt die Ausnahme für die Überschreitung der baugesetzlichen Bestimmung in Art. 25, Abs. 3 der Bauordnung. Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss Art. 29 der Bauordnung und Art. 3, Abs. 2 des Baugesetzes unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.

Antrag

Der Ausnahmewilligung zur Sitzplatz- und Böschungsgestaltung auf der Parzelle Nr. 3238 sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

10. Haus der Gesundheit: Fassadengestaltung / Aufstockung / Kostenrahmen

92

Antragsteller

Baukommission Haus der Gesundheit
Leiter Hochbau
Gemeinderat

Bericht

An der heutigen Sitzung sollen Entscheidungen zu folgenden Themen gefällt werden:

- Aufstockung 3. OG
- Entscheidung Variante Fassade

Ausserdem sind weitere Themen die Gesamtkosten des Projektes sowie der Ausbaustandard der Altwohnungen. Martin Erhart, Josef Mahlknecht und Marcel Foser stellen die verschiedenen Themenbereiche vor.

Fassade Alublech mit Doppelverglasung

Bei der vorliegenden Fassade handelt es sich um eine unterhaltsarme Fassade, welche auch ein sehr attraktives Erscheinungsbild am Dorfplatz mit sich bringen wird. Die Fenster können nicht geöffnet werden und müssen von aussen geputzt werden. Es werden Lüftungsflügel mit Lochblechern erstellt, welche eine sehr attraktive Fassade ermöglichen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 1'786'000.00 und sind im Verpflichtungskredit von CHF 6.6 Mio. enthalten.

Putzfassade mit Lochfenstern

Bei der vorliegenden Fassade handelt es sich um eine günstige Fassade, welche aber wenig attraktiv erscheint. Die Fenster können normal geöffnet und geputzt werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 1'494'000.00 und es ergeben sich gegenüber dem Verpflichtungskredit Minderkosten von CHF 292'000.00.

Putzfassade mit Doppelverglasung

Bei der vorliegenden Fassade handelt es sich um eine unterhaltsarme Fassade, welche auch ein sehr attraktives Erscheinungsbild am Dorfplatz mit sich bringen wird. Die Fenster können nicht geöffnet werden und müssen von aussen geputzt werden. Es werden Lüftungsflügel mit Lochblechern erstellt, welche eine sehr attraktive Fassade ermöglichen. Gegenüber der Fassade mit Alublech werden die Unterhaltskosten als weniger optimal angesehen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 1'572'000.00 und sind im Verpflichtungskredit von CHF 6.6 Mio. enthalten.

Putzfassade mit Einfachverglasung und Absturzsicherung

Bei der vorliegenden Fassade handelt es sich um eine unterhaltsarme Fassade, welche auch attraktiv in Erscheinung tritt. Hier ist der Nachteil, dass die bestehenden Bänder nicht rhythmisch erstellt werden können, wenn es zu einer späteren Aufstockung kommen wird. Die Fenster können normal geöffnet und geputzt werden. Gegenüber der Fassade mit Alublech werden die Unterhaltskosten als weniger optimal angesehen. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 1'540'000.00 und sind im Verpflichtungskredit von CHF 6.6 Mio. enthalten. Es entstehen Minderkosten von rund CHF 250'000.00 gegenüber dem Verpflichtungskredit.

Klinkerfassade mit Doppelverglasung

Bei der vorliegenden Fassade handelt es sich ebenfalls um eine unterhaltsarme Fassade, welche auch ein sehr attraktives Erscheinungsbild am Dorfplatz mit sich bringen wird. Die Fenster können nicht geöffnet werden und müssen von aussen geputzt werden. Es werden Lüftungsflügel mit Lochblechern erstellt, welche eine sehr attraktive Fassade ermöglichen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 1'711'000.00 und sind im Verpflichtungskredit von CHF 6.6 Mio. enthalten.

Sanierungsgrad der Wohnungen

Im heutigen Verpflichtungskredit sind für die Wohnungsumbauten rund CHF 150'000.00 vorgesehen. Dieser Betrag beinhaltet den Umbau der Bäder, einen komplett neuen Anstrich und die Anpassungsarbeiten bei den Fassaden (innen). Mit Mehrkosten von CHF 270'000.00 könnten die Wohnungen attraktiver gestaltet werden und zumindest bei zwei Wohnungen pro Geschoss könnte eine beidseitige Belichtung erreicht werden, indem der Laubengang in die Wohnung integriert würde. Zusätzlich würden auch die Küchen umgebaut, was die Lichtverhältnisse in den Wohnungen zusätzlich verbessern würde. Diese Verbesserungen können über die Mietzinseinnahme wieder amortisiert werden.

Anträge

1. Auf die Aufstockung um ein 3. OG sei zu verzichten.
2. Die Fassade des Hauses der Gesundheit sei in der Variante „Putzfassade mit Einfachverglasung und Absturzsicherung“ auszuführen.

Beschlüsse

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).

Vermessungswesen, Grundbuchs- und Katasterwesen	65
Grundstückvermessung im Gemeindegebiet, Grundstücknummerierung, Neuvermessung	655

11. Amtliche Vermessung Eschen (Operat 8): Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau / Verpflichtungskredit

93

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die vor etwa 140 Jahren erstellten Katasterpläne 1:2000 genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Insbesondere wurden die Änderungen der Besitzverhältnisse auf den Altkatasterplänen unvollständig nachgeführt. Zweck der Grundbuchvermessung ist die Erstellung neuer Pläne für das Grundbuch und die anschliessende Bereinigung des Grundbuchs an die heutigen Verhältnisse. Mit der Grundbuchvermessung wird auch der Grunddatensatz der Amtlichen Vermessung auf dem Landinformationssystem (LIS) aufgearbeitet. Dieser bildet die Grundlage für alle weiteren LIS-Themen und die meisten Planungsaufgaben einer Gemeinde. Deshalb ist die Gemeinde sehr daran interessiert, diese Daten sobald als möglich flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet verfügbar zu haben.

Vor der Neuvermessung eines Gebietes muss die Grenzfeststellung und die Vermarkung der Grundstücke vorgenommen werden. Die Kosten für die Grenzfeststellung / Vermarkung der Grundstücke werden gemäss Gesetz über die Amtliche Vermessung zu ¼ von der Gemeinde und zu ¾ von den Grundeigentümern getragen. Die anschliessende Neuvermessung trägt zu 100% das Land.

Die Ersterhebung Eschen, Operat 8, ist ca. 138 ha gross und umfasst die Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau. Die Kosten für die Grenzfestlegung und die Vermarkung dieses Gebietes betragen gemäss der approximativen Kostenschätzung CHF 140'000.00 inkl. MWST. Nach der Neuvermessung des Operates 8 sind die Ersterhebungen im Rahmen der Amtlichen Vermessung auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen abgeschlossen und die Daten der amtlichen Vermessung liegen flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet vor.

Für die Ausführung der Neuvermessungsarbeiten in der Gemeinde Eschen ist gemäss Auftragserteilung der Regierung der pat. Ing. - Geometer Hanno Konrad zuständig.

Budget

Das Konto Nr. 105.582.00 beinhaltet für das Jahr 2014 ein Budget von CHF 130'000.00. Per Ende Juli 2014 sind von diesem Konto CHF 72'195.05 aufgebraucht worden. Die CHF 30'000.00 sind im Betrag von CHF 130'000.00 abgedeckt.

Anträge

1. Die Fortsetzung der amtlichen Vermessung bzw. die Grenzfeststellung und Vermarkung der Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau sei zu befürworten.
2. Die Arbeiten der amtlichen Vermessung bzw. der Grenzfeststellung und Vermarkung der Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau seien an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Eschen, zu vergeben.
3. Der Perimeter des Gebietes gemäss vorliegendem Übersichtsplan sei zu genehmigen.
4. Der Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 – 2016 in der Höhe von CHF 140'000.00 sei zu genehmigen.

5. Für das Jahr 2014 seien CHF 30'000.00 freizugeben, welche dem Budgetkonto 105.582.00 belastet werden.
6. CHF 80'000.00 seien für das Jahr 2015 sowie nochmals CHF 30'000.00 seien für das Jahr 2016 vorzusehen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Waldwirtschaftsplan, Gesetze, Verordnungen etc. 750

12. Tausch mit Aufpreiszahlung: Parzellen Nrn. 34/XVII und 58/XVII

94

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Die Gemeinde Eschen ist Eigentümerin des Eschner Grundstücks Wdb. 2, Fol. 240, E. Kat. Nr. 34/XVII, Wald, mit einem grundbücherlichen Ausmass von 141.0 Klafter. Gerner Julius ist grundbücherlicher Eigentümer des Eschner Grundstücks Wdb. 1, Fol. 563, E. Kat. Nr. 58/XVII, Wald, mit einem grundbücherlichen Ausmass von 198.0 Klafter.

Die beiden Vertragsparteien haben dieses Tauschgeschäft zusammen mit dem Ziel erarbeitet, zusammenhängende Flächen im Waldgebiet zu erhalten, damit die Flächen besser bewirtschaftbar werden und auch Kosten in der laufenden Vermessung gespart werden können.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesezt kann bei einem Tausch von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgehaltenen Höchstbetrag ein Referendumsbegehren gestellt werden. Deshalb ist der vorliegende Beschluss kundzumachen.

Kosten und Budget

Die Kosten zulasten der Gemeinde Eschen betragen ca. 200 – 300 Franken. Diese Kosten sind im Budget 2014 (Waldkäufe) abgedeckt. Ebenfalls die Aufpreiszahlung.

Erwägungen

Für beide Parteien hat dieser Tausch den Vorteil, dass zusammenhängende Flächen entstehen und Kosten in der laufenden Vermessung gespart werden können.

Die Gemeinde Eschen erwirbt eine Mehrfläche von 57 Klafter, was dem ursprünglichen Ziel der Waldkaufaktion dient. Diese Mehrfläche hat die Gemeinde Eschen der Tauschpartei zu entschädigen. Es ist ein Preis von CHF 16.00 / Klafter vorgesehen. Dieser Preis entspricht dem ursprünglichen Angebot für die Parzelle Nr. 58/XVII.

Die Kostenaufteilung ist gemeinsam je zur Hälfte vereinbart. Dies macht Sinn, da beide Parteien aus diesem Tauschgeschäft einen Vorteil haben.

Anträge

1. Der Tauschvertrag betreffend die Grundstücke Nrn. 34/XVII und 58/XVII sei zu genehmigen.
2. Der Entscheid des Gemeinderates sei gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz öffentlich kundzumachen und dem Referendum zu unterstellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.